

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Siegenburg

vom 26.02.1999

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz-LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, 323) erlässt der Markt Siegenburg folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Im Bereich der Mariensäule des Marienplatzes in Siegenburg ist zur Wahrung des Ortsbildes grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt. Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie für Plakate bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden.*
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).*
- (3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.*

§ 2

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Siegenburg, 26.02.1999

MARKT SIEGENBURG

Kiermaier
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 26.02.1999 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Siegenburg hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.02.1999 angeheftet und am 29.03.1999 wieder abgenommen.

